

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00778 vom 12. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00778](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00778)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00778 du 12 septembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00778 del 12 settembre 2019

## Regeste

Beiträge Berufsbildungsfonds | [Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds] Der Zweck des branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds ist unter anderem die Unterstützung von Betrieben, die Lernende ausbilden (§ 26a Abs. 2 lit. b EG BBG). Solche Betriebe sind gestützt auf § 26c Abs. 3 EG BBG von der Pflicht befreit, Beiträge an den Fonds zu leisten (E. 3.1). § 6 Abs. 3 VBBF, wonach für die Beitragspflicht auf die Verhältnisse am 1. Januar des Beitragsjahrs abgestellt wird, führt bei Betrieben, die unter dem Jahr mit der Ausbildung von Lernenden beginnen bzw. nach dem Ende eines Lehrverhältnisses nicht nahtlos ein neues abschliessen, dazu, dass Beiträge an den Berufsbildungsfonds bezahlt werden müssen, obwohl (zumindest) während eines Teils des Jahres Lernende ausgebildet werden; befinden sich die Lernenden zu diesem Zeitpunkt in einem AHV-pflichtigen Alter, führt die Verordnungsbestimmung sodann gar dazu, dass auf dem Lohn der Lernenden ein Beitrag ausgerichtet werden müsste. Dies widerspricht der gesetzgeberischen Intention, gezielt Betriebe zu belasten, die keine Lernenden ausbilden. § 26c Abs. 1 EG BBG sieht eine Beitragszahlung im Jahresrhythmus vor. Hätte der Gesetzgeber eine unterjährige Beitragspflicht vorsehen wollen, hätte er dies ausdrücklich geregelt. § 6 Abs. 3 VBBF liegt damit nicht mehr innerhalb der Vollziehungskompetenzen des Regierungsrats (E. 3.2). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Das erstinstanzliche Verfahren gibt zu folgenden ergänzenden Bemerkungen Anlass: Gemäss § 11 Abs. 1 VBBF steht gegen Beitragsverfügungen der Familienausgleichskassen die Einsprache bei der Geschäftsstelle der Berufsbildungskommission offen. Daraus folgt, dass der Beitragsbezug in Verfügungsform zu ergehen hat und insbesondere ausdrücklich auf das dagegen offenstehende Rechtsmittel hinzuweisen ist. Das Vorgehen der SVA Zürich, die zunächst formlos Rechnung stellte, diese hernach mahnte, die Beschwerdeführerin anschliessend betrieb und erst dann eine Verfügung erliess, mit der zugleich der erhobene Rechtsvorschlag beseitigt werden sollte, erweist sich vor diesem Hintergrund als unzulässig. Hier war dieses Vorgehen gar treuwidrig, nachdem die Beschwerdeführerin scheinbar schon vor der in den Akten liegenden E-Mail vom 25. September 2014 bekundet hatte, mit der Rechnung nicht einverstanden zu sein, jedenfalls aber spätestens am 30. Oktober 2014 sinngemäss den Erlass einer Verfügung verlangt hatte (vgl. oben I Abs. 1). Da nicht eine Zahlungssäumnis aufgrund einer rechtkräftigen Beitragsverfügung vorlag, sondern gerade die Zahlungspflicht an sich im Streit lag, bestand auch kein Raum, um der Beschwerdeführerin gestützt auf § 8 Abs. 2 VBBF in Verbindung mit Art. 34a der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters-

und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) eine Mahngebühr aufzuerlegen. Für die unter dem Titel "Veranlagungskosten" der Beschwerdeführerin zusätzlich auferlegte Gebühr von Fr. 50.- fehlt es sodann bereits an einer gesetzlichen Grundlage; Art. 38 AHVV, auf den der Beschwerdegegner sich beruft, ist hier nicht anwendbar (§ 8 Abs. 2 e contrario VBBF). Was schliesslich die von der Beschwerdeführerin – nachdem der in der Rechtsmittelbelehrung genannte Verein sich zu Recht für unzuständig erklärt hatte – bei der SVA Zürich eingereichte Einsprache betrifft, ist die SVA Zürich darauf hinzuweisen, dass sie gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG verpflichtet gewesen wäre, diese Einsprache umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der Berufsbildungskommission zu überweisen. Dass sie dies nicht tat, führte hier zu einer erheblichen Rechtsverzögerung.

## **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I im Entscheid der Bildungsdirektion vom 5. November 2018, die Verfügung der Berufsbildungskommission vom 31. Mai 2016 sowie die Verfügungen der SVA Zürich vom 16. März sowie 14. April 2015 sind aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für das Jahr 2013 keinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds schuldet. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II im Entscheid der Bildungsdirektion vom 5. November 2018 sind die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei Festlegung der Gebührenhöhe ist dem durch die unvollständige Akteneinreichung verursachten zusätzlichen Aufwand Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.